

07.11.2017

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze und zur Überleitung der vorhandenen Konrektorinnen und Konrektoren von Grundschulen und Hauptschulen (Haushaltsbegleitgesetz 2018)

A Problem

I) Fortentwicklung der Modernisierung des Haushalts- und Rechnungswesens im Verfahren EPOS.NRW

Im Rahmen des Programms Einführung von Produkthaushalten zur outputorientierten Steuerung – Neues Rechnungswesen (EPOS.NRW) wird die integrierte Verbundrechnung in der Landesverwaltung eingeführt und damit eine Modernisierung des Haushalts- und Rechnungswesens umgesetzt. Bisher sind wesentliche Regelungen des Verfahrens EPOS.NRW in § 25 des jährlichen Haushaltsgesetzes geregelt. Angesichts des fortgeschrittenen Rollouts des Verfahrens EPOS.NRW in der Landesverwaltung ist eine Überführung der grundlegenden gesetzlichen Normen in die Landshaushaltsordnung (LHO) als Dauergesetz geboten.

II) Gestiegene berufliche Anforderungen an stellvertretende Schulleitungen an Grund- und Hauptschulen

Das Berufsbild der Schulleitungen an Grund- und Hauptschulen hat sich in den letzten Jahren zunehmend zu dem einer Führungskraft mit Personalverantwortung und mit Gestaltungsauftrag für eine qualitätssichernde Schulentwicklung gewandelt. Hinsichtlich der Rektorinnen und Rektoren an Grund- und Hauptschulen wurde den geänderten Rahmenbedingungen bereits durch eine entsprechende Anpassung der Besoldung Rechnung getragen. Betroffen von den gestiegenen beruflichen Anforderungen sind neben diesem

Datum des Originals: 07.11.2017/Ausgegeben: 09.11.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Personenkreis aber auch die Konrektorinnen und Konrektoren an Grund- und Hauptschulen als integraler Bestandteil der Schulleitung. In einem zweiten Schritt müssen daher auch die Ämter der stellvertretenden Schulleitungen neu bewertet werden.

B Lösung

Erlass eines Haushaltsbegleitgesetzes zur Änderung der Landeshaushaltsordnung, zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes und zum Erlass eines Gesetzes zur Überleitung der vorhandenen Konrektorinnen und Konrektoren von Grundschulen und Hauptschulen in die Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage. Damit werden im Zusammenhang mit dem Haushaltsgesetz 2018 im Ergebnis zwei Gesetze geändert und eines erlassen, die unmittelbare Auswirkung auf die Ansätze oder den Haushaltsvollzug haben.

I) Änderung der Landeshaushaltsordnung

Bisher ist die Einführung der Integrierten Verbundrechnung in § 25 des jährlichen Haushaltsgesetzes geregelt (Haushaltsgesetz 2017 zum Zeitpunkt der Einbringung dieses Gesetzes). Der neue § 17 b LHO statuiert die Rechtsgrundlage für den Betrieb der Integrierten Verbundrechnung in der Landesverwaltung. Er ermächtigt die Landesregierung dazu, den Zuschnitt der Budgeteinheiten festzulegen. Gleichzeitig statuiert der neue § 17 b LHO Vorgaben für die Darstellung der Budgeteinheiten im kameralen Haushalt. Ferner regelt der neue § 17 b LHO die Anwendung der Standards Staatlicher Doppik und ermächtigt das Ministerium der Finanzen zum Erlass von Verwaltungsvorschriften. Die vorstehenden Regelungen waren bisher Gegenstand der gesetzlichen Vorschrift in § 25 Haushaltsgesetz und werden nunmehr in die Landeshaushaltsordnung überführt. Ergänzt werden die dargelegten Regelungen um Ermächtigungsnormen für Zwecke der Verarbeitung von Geschäftspartnerdaten sowie von Daten der Besoldung und Versorgung. Die Landesregierung wird ermächtigt, Näheres durch Rechtsverordnung zu regeln. Die bisherige Regelung in § 25 Absatz 6 des Haushaltsgesetzes 2017 geht inhaltlich in der Neuregelung mit auf.

II) Änderung des Landesbesoldungsgesetzes und Erlass eines Gesetzes zur Überleitung der Konrektorinnen und Konrektoren von Grund- und Hauptschulen

Mit der Änderung des Landesbesoldungsgesetzes wird die Besoldung für stellvertretende Schulleitungen an Grund- und Hauptschulen auf A 13 zzgl. Amtszulage angehoben. Die Neubewertung der Ämter trägt den erhöhten Anforderungen und den Änderungen des Berufsbildes angemessen Rechnung. Durch eine gesetzliche Überleitung werden personalrechtliche Einzelfallmaßnahmen entbehrlich.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Mit der Änderung der Landeshaushaltsordnung sind keine unmittelbaren Kosten verbunden.

Die Neubewertung der Ämter der stellvertretenden Schulleitungen an Grund- und Hauptschulen führt zu jährlichen Mehrausgaben von rund 12,6 Mio. Euro.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium der Finanzen, beteiligt ist das Ministerium für Schule und Bildung.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

I Befristung

Soweit das Gesetz zwei unbefristete Stammgesetze ändert ist eine Befristung nicht erforderlich. Das Gesetz zur Überleitung der Konrektorinnen und Konrektoren enthält hingegen eine eigenständige Befristung.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

**Auszug aus den geltenden
Gesetzesbestimmungen**

**Gesetz
zur Änderung haushaltswirksamer
Landesgesetze und zur Überleitung der
vorhandenen Konrektorinnen und
Konrektoren von Grundschulen und
Hauptschulen**

(Haushaltsbegleitgesetz 2018)

**Artikel 1
Änderung der Landeshaushaltsordnung**

Nach § 17 a der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 825) geändert worden ist, wird folgender § 17b eingefügt:

**„§ 17b
Modernisierung des Haushalts- und
Rechnungswesens**

(1) Zur Umsetzung der Modernisierung des Haushalts- und Rechnungswesens wird in der Landesverwaltung die Integrierte Verbundrechnung mit den Komponenten Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Kosten- und Leistungsrechnung sowie Finanzrechnung als Basis einer produktorientierten Haushaltssteuerung eingeführt. Die Landesregierung legt hierfür die entsprechenden Bereiche der Landesverwaltung fest (Budgeteinheiten). Die Budgeteinheiten umfassen in der kameralen Darstellung alle Einnahme- und Ausgabebetitel eines Kapitels und der ihr durch Haushaltsvermerk zugeordneten weiteren Kapitel, ausgenommen Titel der Gruppen 441, 461, 462, 549, 971 und 972. Ausnahmen können durch Haushaltsvermerk für einzelne Titel zugelassen werden.

(2) In den Budgeteinheiten wird das Rechnungswesen nach den Grundsätzen der staatlichen doppelten Buchführung gemäß § 7a des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, gestaltet. Die Aufstellung, Bewirtschaftung und Rechnungslegung kann mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes und den Vorschriften des jährlichen Haushaltsgesetzes nach Konten und Produktstrukturen erfolgen.

(3) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Umsetzung der Absätze 1 und 2 Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

(4) Die öffentlichen Stellen nach dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 542) in der jeweils geltenden Fassung, die die Modernisierung des Haushalts- und Rechnungswesens nach Absatz 1 umsetzen, sind zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Beschäftigten des Landes und von externen Geschäftspartnern in dem für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs, des Mahnwesens, der Beitreibung von Forderungen und für die Buchführung und Bilanzierung nach den Grundsätzen der staatlichen doppelten Buchführung zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Umfang befugt.

(5) Der automatisierte Abruf und die Verarbeitung personenbezogener Daten von Beschäftigten des Landes bei der für Besoldung und Versorgung zuständigen Stelle durch die an der Modernisierung des Haushalts- und Rechnungswesens beteiligten öffentlichen Stellen nach dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung ist für Zwecke der Buchführung, der Bilanzierung, der Kosten- und Leistungsrechnung, der Zeitaufschreibung, der Abbildung der Logistik sowie der Abbildung des Organisationsaufbaus von Budgeteinheiten zulässig.

(6) Die Landesregierung regelt Näheres zu den Befugnissen nach den Absätzen 4 und 5 durch Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung hat die Art der zu verarbeitenden Daten, die zum Datenabruf nach Absatz 5 befugten Stellen, die Stellen, die in verbundenen Dateien Daten verarbeiten dürfen, sowie den Umfang ihrer Verarbeitungsbefugnis anzugeben und festzulegen, welche Stelle die datenschutzrechtliche Verantwortung gegenüber den Betroffenen trägt sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten trifft.“

Artikel 2 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 452) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) wird wie folgt geändert:

- a) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 12“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Konrektorin, Konrektor – einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern – ⁵⁾“ und die Wörter „Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor – einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern – ⁵⁾“ werden gestrichen.
 - bb) Nach den Wörtern „Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen ⁻¹⁾“ wird die

- Angabe „⁶⁾“ durch die Angabe „⁵⁾“ ersetzt.
- cc) Fußnote 5) wird aufgehoben.
- dd) Die Fußnote 6) wird die Fußnote 5).
- b) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 13“ wird wie folgt geändert:
- aa) Nach den Wörtern „einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als“ werden die Wörter „360 Schülerinnen und Schülern –“ durch die Wörter „180 Schülerinnen und Schülern – ⁴⁾“ ersetzt.
- bb) Nach den Wörtern „Verwaltungsdirektorin, Verwaltungsdirektor einer Hochschule ¹⁾“ werden die Wörter „Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor – einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern – ⁴⁾“ eingefügt.

2. In Anlage 14 wird die Zeile „nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 12 172,66“ gestrichen.

Artikel 3
Gesetz zur Überleitung der vorhandenen
Konrektorinnen und Konrektoren von
Grundschulen und Hauptschulen in die
Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage

§ 1
Überleitung

(1) Beamtinnen und Beamte

1. mit dem Amt „Konrektorin, Konrektor – einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern – ⁵⁾“ der Besoldungsgruppe A 12 (mit Amtszulage) der Landesbesoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes werden in

- das Amt „Konrektorin, Konrektor – einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern – ⁴⁾“ der Besoldungsgruppe A 13 (mit Amtszulage) der Landesbesoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes,
2. mit dem Amt „Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor – einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern – ⁵⁾“ der Besoldungsgruppe A 12 (mit Amtszulage) der Landesbesoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes werden in das Amt „Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor – einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern – ⁴⁾“ der Besoldungsgruppe A 13 (mit Amtszulage) der Landesbesoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes und
 3. mit dem Amt „Konrektorin, Konrektor – einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –“ der Besoldungsgruppe A 13 der Landesbesoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes werden in das Amt „Konrektorin, Konrektor – einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern – ⁴⁾“ der Besoldungsgruppe A 13 (mit Amtszulage) der Landesbesoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes

übergeleitet und in eine entsprechende Planstelle eingewiesen.

(2) Dauert bei den in Absatz 1 genannten Beamtinnen und Beamten eine Kürzung der Dienstbezüge nach § 8 des Landesdisziplinargesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 624), das zuletzt durch Artikel 37 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) geändert worden ist, über den Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes an oder befinden sie sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses

Gesetzes noch in der Beförderungssperre nach § 9 Absatz 3 des Landesdisziplinargesetzes, wird die Überleitung bis zum Ablauf der Kürzung der Dienstbezüge oder der Beförderungssperre hinausgeschoben. Eine Überleitung dieser Beamtinnen und Beamten nach dem Eintritt oder der Versetzung in den Ruhestand ist ausgeschlossen.

(3) Den nach Absatz 1 übergeleiteten Beamtinnen und Beamten kann künftig ein höheres Amt nur bei Erfüllung der jeweiligen laufbahnrechtlichen Voraussetzungen übertragen werden. Eine Beförderung in ein Amt der nächsthöheren Besoldungsgruppe ist frühestens ein Jahr nach der Überleitung zulässig.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft und am 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Begründung:**A) Allgemeiner Teil****Zu Artikel 1 (Änderung der Landeshaushaltsordnung)**

Bisher ist die Einführung der Integrierten Verbundrechnung in § 25 des jährlichen Haushaltsgesetzes geregelt (Haushaltsgesetz 2017 zum Zeitpunkt der Einbringung dieses Gesetzes). Angesichts des fortgeschrittenen Rollouts des Verfahrens EPOS.NRW in der Landesverwaltung ist eine Überführung der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage für den Betrieb der Integrierten Verbundrechnung in die Landeshaushaltsordnung (LHO) als Dauergesetz geboten.

Der neue § 17 b LHO statuiert die Rechtsgrundlage für den Betrieb der Integrierten Verbundrechnung in der Landesverwaltung. Er ermächtigt die Landesregierung dazu, den Zuschnitt der Budgeteinheiten festzulegen. Gleichzeitig statuiert der neue § 17 b LHO Vorgaben für die Darstellung der Budgeteinheiten im kameralen Haushalt. Ferner regelt der neue § 17 b LHO die Anwendung der Standards Staatlicher Doppik und ermächtigt das Ministerium der Finanzen zum Erlass von Verwaltungsvorschriften. Die vorstehenden Regelungen waren bisher Gegenstand der gesetzlichen Vorschrift in § 25 Haushaltsgesetz und werden nunmehr in die Landeshaushaltsordnung überführt.

Ergänzt werden die dargelegten Regelungen um Ermächtigungsnormen für Zwecke der Verarbeitung von Geschäftspartnerdaten sowie von Daten der Besoldung und Versorgung. Die Landesregierung wird ermächtigt, Näheres durch Rechtsverordnung zu regeln. Die bisherige Regelung in § 25 Absatz 6 des Haushaltsgesetzes 2017 geht inhaltlich in der Neuregelung mit auf.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes)

Die in den Besoldungsgruppen A 12 zzgl. Amtszulage und A 13 ausgewiesenen Ämter einer Konrektorin, eines Konrektors einer Grundschule oder Hauptschule werden zur Steigerung der Attraktivität dieser Leitungsämter angehoben. Mit der zum 1. Januar 2017 erfolgten Anhebung der Besoldung für Rektorinnen und Rektoren an Grundschulen und Hauptschulen wurde bereits für diesen Personenkreis den Änderungen des Berufsbildes zur Führungskraft mit Personalverantwortung und Gestaltungsauftrag für eine qualitätssichernde Schulentwicklung, dem Aufgabenzuwachs und der Verantwortung, die mit diesem Amt verbunden ist, Rechnung getragen. Die pädagogische Führung und das Management der Schule ist nach dem in Nordrhein-Westfalen herrschenden Leitbild der Schulleitung durch ein Schulleitungsteam jedoch gemeinsame Aufgabe aller Mitglieder der Schulleitung. Die übrigen Mitglieder der Schulleitung sind damit gleichermaßen von den gestiegenen Anforderungen des Berufsbildes, der zunehmenden Aufgabenfülle und dem Zuwachs an Verantwortung betroffen. Um dies abzubilden, wird in einem zweiten Schritt auch die Besoldung der Konrektorinnen und Konrektoren an Grund- und Hauptschulen angehoben. Die neue Ämterbewertung steht besoldungsrechtlich in einem angemessenen Verhältnis zu den Ämtern der Konrektorinnen und Konrektoren der übrigen Schulformen und den Ämtern einer Lehrerin oder eines Lehrers mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und der entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen.

Zu Artikel 3 (Gesetz zur Überleitung der vorhandenen Konrektorinnen und Konrektoren von Grundschulen und Hauptschulen in die Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage)

Mit dem Gesetz werden die vorhandenen Konrektorinnen und Konrektoren von Grund- und Hauptschulen zum 1. Januar 2018 in die Besoldungsgruppe A 13 (mit Amtszulage) überführt.

B) Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Einfügen § 17 b in die Landeshaushaltsordnung)****Zu Absatz 1**

Satz 1 greift die Vorschrift in § 25 Absatz 1 Satz 1 Haushaltsgesetz 2017 auf und überführt diese in die LHO. Es wird festgelegt, dass die Integrierte Verbundrechnung in der Landesverwaltung eingeführt wird. Dazu werden die Komponenten der Integrierten Verbundrechnung einzeln benannt. Dies sind die beiden Kernelemente der doppelten Buchführung, namentlich die Vermögensrechnung und die Ergebnisrechnung. Die doppelte Buchführung bildet den gesamten Werteverzehr der Landesverwaltung (zahlungswirksam und nicht zahlungswirksam) ab. Satz 1 legt ferner fest, dass die doppelte Buchführung in der Landesverwaltung ergänzt wird um eine Kosten- und Leistungsrechnung. In der Kosten- und Leistungsrechnung werden die in der doppelten Buchführung ermittelten Erträge und Aufwendungen als Erlöse und Kosten verursachungsgerecht den Kostenstellen und Kostenträgern (z.B. Produkte) der Landesverwaltung zugeordnet. Damit wird die Basis für eine produktorientierte Haushaltssteuerung geschaffen. Schließlich wird die Abbildung einer Finanzrechnung statuiert, um einen vollständigen Überblick über die Ein- und Auszahlungen der Landesverwaltung zu gewährleisten. Die Finanzrechnung stellt sicher, dass die Vorgaben der Standards Staatlicher Doppik (Cash-Flow-Bericht) als auch des § 49b HGrG (Finanzstatistische Berichtspflichten) eingehalten werden.

Satz 2 greift die Vorschrift in § 25 Absatz 1 Satz 2 Haushaltsgesetz 2017 auf und überführt diese in die LHO. Die Landesregierung wird ermächtigt, den Zuschnitt der Budgeteinheiten festzulegen.

Die Sätze 3 und 4 greifen die Vorschriften in § 25 Absatz 1 Sätze 3 und 4 Haushaltsgesetz 2017 auf und überführen diese in die LHO. Es werden Vorgaben für die Darstellung der Budgeteinheiten im kameralen Haushalt statuiert. Der Budgeteinheitenzuschnitt ist damit für den Haushaltsgesetzgeber aus dem Haushalt heraus erkennbar.

Zu Absatz 2

Der Absatz greift die Vorschrift in § 25 Absatz 5 Haushaltsgesetz 2017 auf und überführt diese in die LHO.

Satz 1 regelt die Anwendung der Grundsätze der staatlichen doppelten Buchführung. Durch § 49a Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) wurde ein gemeinsames Gremium von Bund und Ländern zur Standardisierung des staatlichen Rechnungswesens eingerichtet. Die Grundsätze der staatlichen Doppik sind in § 7a Absatz 1 HGrG verankert. § 7a Absatz 1 HGrG regelt die Anwendung der Vorschriften des Ersten und des Zweiten Abschnitts Erster und Zweiter Unterabschnitt des Dritten Buches Handelsgesetzbuch und den Grundsätzen der ordnungsmäßigen Buchführung und Bilanzierung. Die dort definierten grundsätzlichen Strukturen, Regeln und Verfahren bedürfen jedoch weiterer Ausführungs- und Erläuterungsbestimmungen. Das Gremium nach § 49a HGrG hat dazu die „Standards staatlicher Doppik“ sowie den Standard zum „Verwaltungskontenrahmen“ überprüft und beschlossen. Als Standard für den Produkthaushalt wurde der „Integrierte Produktrahmen“ überprüft und beschlossen.

Die Ermächtigung in Satz 2 ist erforderlich, da die LHO Vorgaben zu Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sowie zur Gliederung des Haushalts in Kapitel und Titel formuliert und ein Wirtschaften nach Konten und Produktstrukturen nicht zulässig wäre.

Zu Absatz 3

Der Absatz greift die Vorschrift in § 25 Absatz 7 Haushaltsgesetz 2017 auf und überführt diese in die LHO.

Das Ministerium der Finanzen hat Verwaltungsvorschriften zu § 25 Haushaltsgesetz 2017 (VV zu § 25 Haushaltsgesetz 2017) für den Betrieb der doppelten Buchführung nach den Grundsätzen der Standards staatlicher Doppik und für den Betrieb der Kosten- und Leistungsrechnung durch Runderlass des Finanzministeriums vom 2. Mai 2017 erlassen (Runderlass des Finanzministeriums VI - 2 - 28 - 02 ASt. EPOS. NRW, I C 2 - 0201 - 6.5, I C 1 - 0079 - 0.2). Mit In-Kraft-Treten der Neuregelung werden die VV künftig auf § 17 b Absatz 3 LHO gestützt.

Zu Absatz 4

Bestehen Verbindlichkeiten oder Forderungen des Landes Nordrhein-Westfalen gegenüber natürlichen oder juristischen Personen oder ist das Land Nordrhein-Westfalen für die Verarbeitung von Verbindlichkeiten oder Forderungen von Dritten zuständig, werden deren personenbezogene Daten (Geschäftspartnerdaten) in den Verbunddateien des für den Betrieb der Integrierten Verbundrechnung in der Landesverwaltung eingesetzten automatisierten Buchungs- und Bewirtschaftungsverfahrens verarbeitet. Dazu werden im Verfahren EPOS.NRW die für eine ordnungsmäßige Buchführung erforderlichen Stamm- und Bewegungsdaten verarbeitet und im erforderlichen Umfang personenbezogene Daten von natürlichen oder juristischen Personen für die Anlage eines Geschäftspartnerstammsatzes verwendet. Diesen Geschäftspartnerstammsatz bezeichnet man als Einheitsgeschäftspartner. Der Einheitsgeschäftspartner wird im Verfahren EPOS.NRW schließlich dazu verwendet, Einzahlungen und Auszahlungen über die Landeskasse zu veranlassen und nachzuweisen. Einzahlungen und Auszahlungen aus den Bereichen Steuern, Besoldung, Versorgung und Beihilfen erfolgen grundsätzlich nicht im Verfahren EPOS.NRW, sondern in eigens für diese Zwecke implementierten IT-Verfahren.

Im Verfahren EPOS.NRW werden dazu Einheitsgeschäftspartner unterschiedlicher Kategorien angelegt:

1. Einheitsgeschäftspartner für juristische Personen,
2. Einheitsgeschäftspartner für natürliche Personen (Privatpersonen),
3. Einheitsgeschäftspartner für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes.

Über ein Berechtigungssystem wird sichergestellt, dass die Datensätze der genannten Einheitsgeschäftspartnerkategorien gekapselt werden und Zugriff auf die Daten nur jeweils dafür berechnigte Landesbeschäftigte erhalten. Die Regelung in Absatz 4 statuiert die grundsätzliche Befugnis für dieses Vorgehen.

Zu Absatz 5

Im Verfahren EPOS.NRW werden Personal-Ist-Aufwendungen in der Finanzbuchhaltung sowie sogenannte Personalministammdaten (z.B. LBV-Nummer oder Dienststelle) und Durchschnitts-Aufwendungen je Entgelt- oder Besoldungsgruppe verarbeitet. Die Regelung in Absatz 5 ermächtigt für diesen Zweck zum Datenabruf in einem automatisierten Verfahren bei der für Besoldung und Versorgung zuständigen Stelle und anschließend deren Verarbeitung

im IT-Verfahren EPOS.NRW in dem für die gesetzlich in Absatz 5 zugelassenen Zwecke erforderlichen Umfang.

Zu Absatz 6

Die Absätze 4 und 5 regeln die Verarbeitung personenbezogener Daten im IT-Verfahren EPOS.NRW und beschränken somit das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Mit den gesetzlichen Regelungen dieses Gesetzes trifft der Gesetzgeber die wesentlichen Entscheidungen. Nähere Regelungen soll die Landesregierung im Wege einer Rechtsverordnung regeln. § 17 b Absatz 6 LHO bestimmt dabei Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Verordnungsermächtigung und trägt damit den Anforderungen von Artikel 70 der Landesverfassung Rechnung.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes)

Die Vorschrift nimmt die besoldungsrechtlich zur Anhebung der Ämter notwendigen Änderungen an der Landesbesoldungsordnung A vor.

Zu Artikel 3 (Gesetz zur Überleitung der vorhandenen Konrektorinnen und Konrektoren von Grundschulen und Hauptschulen in die Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage)

Zu § 1 Überleitung

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die gesetzliche Überleitung des Bestandspersonals, also der Beamtinnen und Beamten, die sich in Ämtern von Konrektorinnen und Konrektoren an Grundschulen und Hauptschulen in den Besoldungsgruppen A 12 (mit Amtszulage) und A 13 befinden, in die Besoldungsgruppe A 13 (mit Amtszulage) sowie die gleichzeitige gesetzliche Einweisung in die entsprechenden Planstellen. Personalrechtliche Einzelfallmaßnahmen wie die Aushändigung von Ernennungsurkunden und Einweisungsverfügungen in die Planstellen sind dadurch entbehrlich.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 legt fest, bei welchen disziplinarrechtlichen Maßnahmen eine Überleitung (zunächst) nicht erfolgt.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 bestimmt im Hinblick auf künftige Beförderungen der übergeleiteten Beamtinnen und Beamten ausdrücklich die Anwendung der geltenden laufbahnrechtlichen Bestimmungen.

Zu § 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten der Überleitungsvorschriften.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Dieser Artikel enthält die Inkrafttretensklausel.